

Valitas Check

Den Wohnsitz ins Ausland verlegen kommt einem umfangreichen Projekt mit vielen Aspekten gleich. Gerade viele jüngere Menschen verspüren den Reiz des Auswanderns, versprechen sich eine steile Karriere im Ausland. Doch haben sie dabei an ihre Vorsorge gedacht? Was passiert mit ihrer Freizügigkeitsleistung? Werden Steuern fällig? Nachstehend die wichtigsten Aspekte.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden, ob eine Person in einen EU- oder EFTA-Staat definitiv auswandert oder in ein Land ausserhalb dieses Bereichs.

Auswandern in einen EU- oder EFTA-Staat

Hat eine Person ihr Arbeitsverhältnis in der Schweiz beendet und zieht in einen EU- oder EFTA-Staat, in dem sie weiterhin versicherungspflichtig ist, kann sie nur einen Teil ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen, und zwar den überobligatorischen Teil. Das gesetzliche Mindestaltersguthaben (BVG-Obligatorium) wird auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen und kann vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht bezogen werden. Ob eine Person im neuen Heimatland der Versicherungspflicht unterliegt, erfährt sie am besten beim [Sicherheitsfonds BVG](#).

Auswandern in ein Land ausserhalb der EU oder der EFTA

In diesem Falle kann die gesamte Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden.

Werden auf der Freizügigkeitsleistung Steuern fällig?

Wenn eine Person Wohnsitz im Ausland nimmt und sich die Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lässt, unterliegt die Barauszahlung der Quellensteuer. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den Tarifen des Kantons, in dem die auszahlende Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung ihren Sitz hat. Die Quellensteuer kann zurückgefordert werden, wenn die Person in einem Land lebt, das mit der Schweiz

ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Weitergehende Auskünfte hierzu sind am neuen ausländischen Domizil erhältlich.

Wurde die gesamte Freizügigkeitsleistung bezogen oder besteht noch ein Pensionskassenguthaben irgendwo?

Hilfestellung bei der Suche nach eventuell vergessenen Freizügigkeitsleistungen bietet die [Zentralstelle 2. Säule ZAS des Sicherheitsfonds](#). Dort kann ein kostenloses Gesuch gestellt werden.

Zurück in die Schweiz

Und was passiert, wenn es mit der Karriere nicht so klappt oder wenn die neue Heimat doch nicht das bietet, was man sich erhofft hat? Wer die Schweiz verlässt, später aber beschliesst, zurückzukehren und in der Schweiz wieder versicherungspflichtig wird, muss die bezogene Freizügigkeitsleistung wieder einzahlen. Der Alterskapital-Sparprozess wird dann wieder aufgenommen.

Weitere Informationen erhalten die Versicherten der Valitas bei ihrem Kundenbetreuer sowie auf www.valitas.ch

Quellenangaben:

1. UBS: AHV, Pensionskasse und Säule 3a bei der Auswanderung:
<https://www.ubs.com/ch/de/private/pension/information/magazine/2022/ahv-pension-fund-and-pillar-3a-when-emigrating.html#:~:text=Bei%20Auswanderung%20in%20ein%20EU,k%C3%B6nnen%20bei%20Auswanderung%20bezogen%20werden>
2. Swiss Life: Abenteuer Auswandern: an die Vorsorge gedacht?
<https://www.swisslife.ch/de/private/blog/abenteuer-auswandern-an-die-vorsorge-gedacht.html>
3. Valitas: Häufig gestellte Fragen zur beruflichen Vorsorge (FAQ)